



Einwohnergemeinde Niederried b. Interlaken Baureglement (BR)



20. Mai 2011 (Beschluss) / 5. April 2012 (Genehmigung) Aufträge / 386 / 09 / Gbr_Niederried_200511._050412.doc / 23.5.12 / fi / Markus Steiner / Di / Adrian Kräuchi

Einwohnergemeinde Niederried b. Interlaken BAUREGLEMENT (BR)

LESEHILFE

Baurechtliche Grundordnung Das Baureglement der Einwohnergemeinde Niederried b. Interlaken bildet zusammen mit dem Zonenplan die baurechtliche Grundordnung für das gesamte Gemeindegebiet.

Zonenplan

Im Zonenplan sind die einzelnen Nutzungszonen in Form von farbigen Flächen dargestellt. Alle Grundnutzungszonen im Baugebiet und im Nichtbaugebiet decken zusammen mit den Wirkungsbereichen von besonderen baurechtlichen Ordnungen (Überbauungsordnungen UeO und Zonen mit Planungspflicht ZPP), das gesamte Gemeindegebiet ab. Die Nutzungszonen werden überlagert durch Gebiete und Objekte der Ortsbild- und Landschaftspflege mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen.

Hinweisplan

Im Hinweisplan sind weitere Gebiete und Objekte mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen dargestellt, die grundeigentümeroder behördenverbindlich sind; jedoch nicht im Rahmen der baurechtlichen Grundordnung erlassen werden.

Kommentar/Hinweise

Der Kommentar in der rechten Spalte des Baureglements dient der Verständlichkeit, erläutert Begriffe und liefert u.a. die notwendigen Hinweise auf andere Artikel, Erlasse oder Grundlagen. Der Kommentar ist weder vollständig noch verbindlich. Vgl. Kapitel 5

Vgl. Erläuterungen zum Hinweisplan in der Beilage B1.

Übergeordnetes Recht

Das übergeordnete Recht geht vor und ist vorbehalten. Das Baureglement regelt nur, was nicht schon auf eidgenössischer und kantonaler Ebene geregelt ist. Auf wichtige Bestimmungen wird jeweils in der Kommentarspalte hingewiesen.

Regelt das Baureglement einen Sachverhalt nicht oder nur lückenhaft, gilt ersatzweise das dispositive öffentliche Recht des Kantons. Ausgenommen ist die Landwirtschaftszone, wo bewusst auf Bauvorschriften verzichtet wird und die Dimensionen im Einzelfall festgelegt werden.

Auch wenn das private Baurecht vom öffentlichen weitgehend verdrängt worden ist, bleibt es selbstständig anwendbar. Unter Nachbarn sind insbesondere die zivilrechtlichen Bau- und Pflanzvorschriften von Bedeutung. Diese Vorschriften bieten dem Grundeigentümer einen Minimalschutz, der nur unter besonderen Voraussetzungen vom öffentlichen Recht verdrängt werden kann, z.B. das Beseitigungsverbot von Schatten werfenden Bäumen aus Gründen des Landschaftsschutzes.

Das Baubewilligungsverfahren ist im übergeordneten Recht abschliessend geregelt. Im Baureglement werden keine Vorschriften des übergeordneten Rechts wiederholt.

Ausnahmsweise sind auch Bauten und Anlagen, welche ohne Baubewilligung errichtet werden dürfen, der Baubewilligungspflicht unterworfen.

Die baubewilligungsfreie Baute bedarf gar einer Ausnahmebewilligung, wenn z.B. in einem Landschaftsschutzgebiet ein absolutes Bauverbot gilt.

Bauten und Anlagen, die erheblich von der baurechtlichen Grundordnung abweichen (besondere Bauten und Anlagen) oder wesentliche Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt haben, bedürfen einer besonderen Grundlage in einer Überbauungsordnung.

Z.B. Art. 80 SG betreffend Strassenabstände; Art. 25 KWaG und Art. 34 KWaV betreffend Waldabstand; Art. 16a Abs. 1 und 2 RPG, Art. 34 ff. und Art. 39 ff. RPV; Art. 80 ff. BauG.

Vgl. Art. 684 ff. ZGB und Art. 79 EGZGB.

Baubewilligungspflicht vgl. Art. 22 Abs. 1 RPG; Art. 1a f. BauG; Art. 4 ff. BewD; Weisung «Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen nach Art. 1b BauG» (BSIG Nr. 7/725.1/1.1).

Vgl. Art. 7 BewD.

Vgl. Art. 86 Abs. 3 BauG i.V. mit Art. 100 BauV.

Vgl. Art. 19 ff. BauG; Art. 19 ff. BauV.

Baubewilligung

Besitzstandsgarantie

Bestehende Bauten und Anlagen, welche von einer Baubeschränkung betroffen und dadurch rechtswidrig werden, geniessen den Schutz der Besitzstandsgarantie. Diese ist im übergeordneten Recht geregelt: Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und – soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird – auch umgebaut oder erweitert werden. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung auf Gemeindeebene.

Vgl. Art. 3, 11 und 82 BauG.

Qualitätssicherung

Das Baureglement regelt nicht alles. Es belässt genügend Spielraum um z.B. in der Bau- und Aussenraumgestaltung auf unterschiedliche Gegebenheiten einzugehen. Diese müssen jedoch sorgfältig analysiert werden. Das Baureglement bietet Erweiterungen des Gestaltungsspielraumes an; allerdings unter der Voraussetzung, dass die Siedlungs- und architektonische Qualität gewährleistet ist.

Vgl. Art. 417, 513.

Vgl. Art. 512 Strukturerhaltungsgebiete.

Wer baut, übernimmt Verantwortung gegenüber der Mitwelt. Die Bestimmungen des Baureglements sollen helfen, diese Verantwortung wahrzunehmen.

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten sind im übergeordneten Recht, im Baureglement sowie in der Gemeindeordnung der Gemeinde Niederried b. Interlaken geregelt. Vgl. Art. 66 BauG und Art.s 601f

INHALT

1	GELTUNGSBEREICH	8
101 102	Geltungsbereich sachlich	
2	NUTZUNGSZONEN	Ç
21 211	Wohn- und Mischzonen Art der Nutzung	9
212	Mass der Nutzung	10
22 221	Zonen für öffentliche Nutzungen sowie für Sport- und Freizeitanlagen Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)	12 12
23 231	Weitere Nutzungszonen im Baugebiet Zonen für private Parkierung (ZprP)	14 14
24 241	Nutzungszonen im Nichtbaugebiet Landwirtschaftszone (LWZ)	14 14
3	BESONDERE BAURECHTLICHE ORDNUNGEN	15
31 311	Zonen mit Planungspflicht (ZPP) ZPP A «Bahnhof»	1 5
32 321	Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen Zonen mit besonderen baurechtlichen Ordnungen	1 7

4	QUALITÄT DES BAUENS UND NUTZENS	18
41	Bau- und Aussenraumgestaltung	18
411	Gestaltungsgrundsatz/Beurteilungskriterien	18
412	Bauweise, Stellung der Bauten	
413	Fassadengestaltung	19
414	Dachgestaltung	20
415	Aussenraumgestaltung	21
416	Reklamen und Plakatierung	22
417	Gestaltungsspielraum	22
42	Qualitätssicherung	22
421	Fachberatung	22
5	BAU- UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	24
51	Ortsbildpflege	24
511	Strukturerhaltungsgebiet	24
52	Pflege der Kulturlandschaft	25
521	Baudenkmäler	
522	Historische Verkehrswege	
523	Archäologische Schutzgebiete	
524	Einzelbäume und Baumreihen	
525	Fliessgewässer	26
526	Landschaftsschongebiete	
53	Schutz der naturnahen Landschaft	28
531	Landschaftsschutzgebiete	_
532	Lebensräume	

54	Ersatz- und Förderungsmassnahmen	30
541	Ersatzmassnahmen	30
542	Förderungsmassnahmen	30
55	Gefahrengebiete	31
551	Bauen in Gefahrengebieten	31
6	ZUSTÄNDIGKEITEN	32
6 01	Gemeinderat	
602	Technische Kommission	
002	rechnische Kommission	32
7	SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN	33
701	Planungsvorteile	33
702	Widerhandlungen	
703	Inkrafttreten	
704	Aufhebung von Vorschriften	
8	GENEHMIGUNGSVERMERKE	25
8	GENEHMIGUNGSVERMERKE	აე
ANH	ANG	37
	DEFINITIONEN UND MESSWEISEN	37
	AGEN	49
B1	ERLÄUTERUNGEN ZUM HINWEISPLAN	49

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
Geltungsbereich sachlich	1 101	GELTUNGSBEREICH Das Baureglement umfasst kommunales Bau-, Planungs- und Umweltrecht.	Umweltrecht umfasst insbesondere Natur-, Landschafts-, Ortsbild- und Denkmalschutz. Weiteres Umweltrecht findet sich auch im Ortspolizeireglement, weiteres Bau- und Planungsrecht in Überbauungsordnungen (Übersicht Art. 321).
Geltungsbereich räumlich	102	Das Baureglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt		Hinweis
	2	NUTZUNGSZONEN		
	21	Wohn- und Mischzonen		
Art der Nutzung	211 1	Für die einzelnen Bauzonen gelten die folg Nutzungsarten und Lärmempfindlichkeitss	f	
Zone	Abk.	Nutzungsart	ES	ES = Lärmempfindlichkeitsstufe (Art. 43 LSV)
Wohnzonen	W	Wohnen ¹⁾stille Gewerbe	II	Stilles Gewerbe wie z.B. Büros, Arztpraxen, Coiffeurbetriebe oder Künstlerateliers wirken in der Regel weder durch ihren Betrieb noch durch den verursachten Verkehr störend (S. Art. 90 Abs. 1 BauV).
Mischzonen	M	 Wohnen ¹⁾ stille bis mässig störende Gewerbe Gastgewerbe Verkauf bis 500 m² Verkaufsfläche 	III	Mässig störende Gewerbe wie z.B. Verkaufsläden, Dienstleistungsbetriebe, sowie emissionsarme Werkstätten und Produktionsbetriebe dürfen das gesunde Wohnen nicht wesentlich beeinträchtigen. Einkaufszentren mit einer Verkaufsfläche von über 500m2 bedürfen einer Überbauungsordnung (Art. 20 Abs. 3 BauG).
		Dem Wohnen gleichgestellt sind Geme räume, Kindergärten und Kindertagess wie ähnliche Nutzungen		

Marginale	Art.	Iormativer Inhalt Hinweis	
Mass der Nutzung	212 1	Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden Vorbehalten bleiben der Gestaltungsspielraum (Art. 417). aupolizeilichen Masse:	
Zone	Abk.	GA gGA GL GH VG FH kGA = kleiner Grenzabstand (s. Anhang A 142) m in m in m in m gGA = grosser Grenzabstand (s. Anhang A 143)	nd (s. Anhang A 143) Inhang A 131) Inhang A 132) Inhang A 134)
Wohnzone 1	W1	GL = Gebäudelänge (s. Anhang A 131) $.0 8.0 10.0^{1)} 5.0^{2)} 1 7.5^{2)} GH = Gebäudehöhe (s. Anhang A 132)$	
Wohnzone 2	W2	VG = Vollgeschosse (s. Anhang A 134) VG = Vollgeschosse (s. Anhang A 134)	
Mischzone 2	M2	.0 8.0 14.0 ¹⁾ 7.5 ²⁾ 2 10.0 ²⁾ (Wohnzone 1 vgl. Uferschutzplan)	
		Für eingeschossige Gebäudeteile, die sich dem Hauptbaukörper gestalterisch unterordnen, ist eine Mehr-Gebäudelänge von 6.0 m gestattet. Bei Hauptgebäuden am Hang ist talseitig eine Mehrhöhe von 1.0 m gestattet, wenn das massgebende Terrain in der Falllinie, innerhalb des Gebäudegrundrisses eine Neigung von 10 % aufweist. Gestalterische Unterordnung bedeutet z.B.: Versatz zur seeseitigen Fassade Materialisierung Flachdach oder vom Hauptdach abgesetzte Dachflächen von 1.0 m gestattet, wenn das massgebende Terrain in der Falllinie, innerhalb des Gebäudegrundrisses eine Neigung von 10 % aufweist.	е
	2	n allen Zonen ist die Gestaltungsfreiheit nach den Vgl. Art. 75 BauG Bestimmungen des Baugesetzes ausgeschlossen.	
	3	Zudem gelten die folgenden Masse für I. Unbewohnte An- und Nebenbauten: Vgl. Anhang A 121. Vgl. Anhang A 142. Vgl. Anhang A 142. Vgl. Anhang A 132. Vgl. Anhang A 132. Vgl. Anhang A 132. Vgl. Anhang A 135.	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
		 b. Unterirdische Bauten: über massgebendem Terrain zulässig max. 1.2 m Grenzabstand (GA) min. 1.00 m für Bauten und Bauteile unter dem massgebenden Terrain 	Vgl. Anhang A 122. Vgl. Anhang A 111.
		c. Abgrabungen max. 5.0 m	Vgl. Anhang A 132.
		 d. Vorspringende Gebäudeteile: – zulässiges Mass im Grenzabstand max. 1.20 m – zulässiger Anteil Fassadenlänge max. 50 % – Vordächer: Zulässige Ausladung 1.50 m 	Vgl. Anhang A 123.
		 e. Gestaffelte Gebäude; Staffelung: in der Höhe: Min. 2.50 m in der Situation: Min. 5.0 m 	Vgl. Anhang A 132 Abs. 2 und A 134 Abs. 2.
		 f. Geschosse: Untergeschoss: OK EG Boden im Mittel max. 1.20 m über fertigem Terrain Dachgeschoss: Zulässige Kniewandhöhe max. 0.80 m 	Vgl. Anhang A 135. Vgl. Anhang A 133 und A 136.
	4	Vorbehalten bleiben die Vorschriften zu den Überbauungsordnungen und über das Strukturerhaltungsgebiet.	Vgl. Art. 321 und 511.

Marginale	Art.	Normativer Inhalt		Hinweis	
	22	Zonen für öffentliche Nutzungen sowie für Sport- und Freizeitanlagen			
Zonen für öffentli- 221 che Nutzungen (ZöN)		In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die folgenden Bestimmungen:		ungen	ZOEN sind Zonen gemäss Art. 77 BauG. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 411 ff.
Bezeichnung	Abk.	Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES	ES = Lärmempfindlichkeitsstufe gem. Art. 43 LSV.
1 Parkplatz «Parz. Nr. 504»	ZöN 1	Parkplatz	bestehend		
2 Parkplatz «Parz. Nr. 563»	ZöN 2	Parkplatz	 sorgfältige Integration in den Siedlungsrand Pflanzung von Hochstammbäumen keine vollflächige Versiegelung 		
3 Parkplatz «Parz. Nr. 188»	ZöN 3	Parkplatz	bestehend		
4 Parkplatz «Parz. Nr. 20»	ZöN 4	Parkplatz	bestehend		
5 Parkplatz «Parz. Nr. 504»	ZöN 5	Parkplatz	bestehend		

Ma	rginale	Art.	Normativer Inhalt			Hinweis
6	Gemeindever- waltung	ZöN 6	Gemeinde- verwaltungWehrdienste	Baupolizeiliche Masse der Zone M2	III	
7	Parkplatz «Parz. Nr. 175/ 280»	ZöN 7	Parkplatz	bestehend		
8	Parkplatz «Parz. Nr. 21»	ZöN 8	Parkplatz	bestehend		
9	Friedhof	ZöN 9	FriedhofWerkhofPumpstation	 Friedhof bestehend baupolizeiliche Masse der Zone M2 Abgrenzungen der Nutzungen durch Nebenbauten oder Bepflanzung gute Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild (Ortseingang) 	III	
10	Reservoir	ZöN 10	Reservoir	bestehend		

Marginale	Art.		Normativer Inhalt	Hinweis
	23		Weitere Nutzungszonen im Baugebiet	
Zonen für private Parkierung (ZprP)	231	1	Die Zone für private Parkierung ist für die Erstellung von maximal 10 Abstellplätzen für Personenwagen bestimmt.	
		2	Die Abstellflächen (exkl. Verkehrsflächen) sind mit einem wasserdurchlässigen Belag zu versehen; Die Restflächen sind hinreichend und naturnah zu bepflanzen.	Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bau- und Aussen- raumgestaltung gemäss Art. 411 ff.
	24		Nutzungszonen im Nichtbaugebiet	
Landwirtschafts- zone (LWZ)	241	1	In der Landwirtschaftszone richten sich die Nutzung und das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.	Vgl. Art. 16 ff. und 24 ff. RPG; Art. 34 ff. und 39 ff. RPV; Art. 80 ff. BauG. Für die Landwirtschaftszone gelten keine baupolizeilichen Masse. Die Gebäudemasse werden im Einzelfall entsprechend den Bedürfnissen aufgrund der einschlägigen Normen der Forschungsanstalt Tänikon (sog. FAT-Normen) im Baubewilligungsverfahren festgelegt.
		2	Es gelten die Vorschriften der ES III.	Vgl. Art. 43 LSV.

Marginale	Art.		Normativer Inhalt	Hinweis
	3 31		BESONDERE BAURECHTLICHE ORDNUNGEN Zonen mit Planungspflicht (ZPP) Zonen mit Planungspflicht bezwecken die ganzheitliche, haushälterische und qualitativ anspruchsvolle wirtschaftliche und bauliche Entwicklung wichtiger unüberbauter, unternutzter oder umzunutzender Areale.	Gemäss Art. 93 BauG setzt das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht eine rechtskräftige Überbauungsordnung voraus; diese wird durch den Gemeinderat erlassen. Die Befreiung von der Planungspflicht richtet sich nach Art. 93 Abs. 1 und 2 BauG. Es stehen drei Wege zur Befreiung von der Planungspflicht offen: vor Erlass der Überbauungsordnung die Bewilligung eines einzelnen Vorhabens, das Ergebnis eines sia-Projektwettbewerbs, oder mit Zustimmung des AGR ein Gesamtvorhaben, welches das Planungsziel in der ganzen ZPP erfüllt. Vgl. Arbeitshilfe Ortsplanung AHOP des Amtes für Gemeinden und Raumordnung AGR: Von der Zone mit Planungspflicht zur Baubewilligung; Juni 1998.
ZPP A «Bahnhof»	311	1	Für die Zone mit Planungspflicht ZPP A gelten die folgenden Bestimmungen:	
Planungszweck		2	Aufwerten des Bahnhofgebiets; insbesondere Überbauung der nicht mehr für den Bahnbetrieb genutzten Arealteile für Wohn-, Arbeits- und Freizeitnutzungen, Aufwertung der Bahnstation und Erhaltung der historischen Bahnhofbauten sowie Sicherstellung der Erschliessung.	

Nutzungsart der Zone M2

öffentlicher Parkplatz, Park+Ride

Bahnstation

Art der Nutzung

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
Mass der Nutzung	4	 Minimaler grosser Grenzabstand (gGA): 10.0 m ab Gleisachse Übrige baupolizeiliche Masse gemäss der Zone M2 	
Gestaltungs- grundsätze	5	 Ganzheitliche ortsbauliche Lösung unter Berücksichtigung der erhaltenswerten Bauten und der Anforderungen der Bahnstation Gemeinsame Fassadenflucht für Hauptbauten entlang der Bahnlinie Gestaltung eines öffentlich zugänglichen Vorplatzes für die Bahnstation 	
Erschliessung	6	 Erschliessungs- und Parkierungskonzept unter Berücksichtigung der Anforderungen der Bahn- station und allenfalls von bestehenden Erschlies- sungsanlagen von angrenzenden Grundstücken Sicherstellung von Fusswegverbindungen ent- lang der Bahnlinie in die angrenzenden Ortsteile 	Insbesondere Parzellen Nrn. 167, 210, 356, 635 und 656.
Lärmempfindlich- keitsstufe	7	ES III	Vgl. Art. 43 LSV.

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
	32	Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen	
Zonen mit beson- deren baurechtli- chen Ordnungen	321 1	Die folgenden besonderen baurechtlichen Ordnungen bleiben rechtskräftig:	
Bezeichnung	Abk.	Datum Beschluss / Genehmigung	UeO = Überbauungsordnung USP = Uferschutzplan
a «Uferschutzplan»	USP	23. Februar 2006 / 13. April 2006	OSF - Glerschutzpian

vollständige Beurteilung des Projektes und der Gesamtwirkung

erlauben. Dazu gehören im Falle von Neu-, An- und Umbauten, welche für das Landschafts-, Stadt- oder Strassenbild relevant sind, die Darstellung der Nachbarbauten, z.B. in Situations-,

Normativer Inhalt Marginale Art. Hinweis **QUALITÄT DES BAUENS UND NUTZENS** 4 41 **Bau- und Aussenraumgestaltung** Gestaltungs-411 Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zu-Dieser allgemeine Baugestaltungsgrundsatz sowie die allgemein gehaltenen Gestaltungsregelungen (Art. 412-416) ersetsammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirgrundsatz zen detailliertere Regelungen, z.B. im Bereich der Fassadenkung entsteht. und Dachgestaltung. Dies setzt voraus, dass sowohl die Projektverfassenden wie auch die Baubewilligungsbehörden das Umfeld des Bauvorhabens analysieren und den ihnen durch die offene Formulierung gegebenen Spielraum verantwortungsbewusst interpretieren. Dazu dienen die Kriterien in Abs. 2, die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der Gesamtwirkung sowie ggf. Massnahmen zur Qualitätssicherung gemäss Abschnitt 42. Art. 421 f. Beurteilungs-Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind kriterien insbesondere zu berücksichtigen die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes, die bestehende und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte Gestaltung der benachbarten Bebauung. - Standort, Stellung, Form, Proportionen und Di-Vgl. auch Art. 412. mensionen der Bauten und Anlagen, die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Vgl. auch Art. 413 und 414. Materialisierung und Farbgebung, - die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere Vgl. auch Art. 415. des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum, - die Gestaltung und Einordnung der Erschlies-Mit der Baueingabe sind alle Unterlagen einzureichen, die eine

sungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge.

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
	3	Die Vorschriften über die Ortsbildpflege bleiben vorbehalten.	Erdgeschoss- und Fassadenplänen, Modellen, 3D-Darstellungen oder Fotomontagen (s. auch Art. 15ff. BewD). Vgl. Abschnitt 51, Art. 511 ff.
Bauweise, Stellung der Bauten	412 1	Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die offene Bauweise; d.h. die Bauten haben allseitig die vorge- schriebenen Bau- und Gebäudeabstände einzuhal- ten.	Vgl. Art. 212 und Anhang A 141 ff.
	2	Im Strukturerhaltungsgebiet gilt die annährend geschlossene Bauweise	Vgl. Art. 511.
	3	Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gebäudelänge gestattet.	Vgl. Art. 212 und Anhang A 131.
	4	Die Stellung der Bauten hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.	Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts-, Quartier- oder Strassenbild prägen. Dazu gehört u.a. die Orientierung der Bauten in Richtung See bzw. die Orientierung der Bauten rechtwinklig zu den hangparallelen Strassen.
			Vorbehalten bleibt die Gewährung eines grösseren Gestaltungsspielraumes gemäss Art. 417.
Fassaden- gestaltung	413	Die Fassadengestaltung hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.	Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts-, Quartier- oder Strassenbild prägen. Dazu gehören u.a.:
			 – die Verwendung ortsüblicher Materialien und Oberflächen

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
			wie Holz, verputztes Mauerwerk, Stahl, Glas, Sichtbeton; – ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Fassadenflächen und -öffnungen. Vorbehalten bleibt die Gewährung eines grösseren Gestaltungsspielraumes gemäss Art. 417.
Dachgestaltung	414 1	Die Dachgestaltung hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.	Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts-, Quartier- oder Strassenbild prägen.
			 Dazu gehören u.a.: Gleich geneigte Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 18° und 25°, mit durchgehenden Ort- und Trauflinien, allseitig Vordächer in einem ausgewogenen Verhältnis zur Dachfläche und zur Fassadenhöhe (min 0.90 m traufseitig und 1.20 m giebelseitig), gleich geneigte Satteldächer, Pultdächer oder Flachdächer auf An- und Nebenbauten, Materialien (z.B. keine glänzenden Materialien).
			Nicht ortsüblich sind u.a.: – Doppelfirsten bei nicht gestaffelten Gebäuden, – Zurückfliehen des Dachs von der First gegen die Traufe.
			Vorbehalten bleibt die Gewährung eines grösseren Gestaltungsspielraumes gemäss Art. 417.
	2	Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächen- fenster sind auf der untersten Nutzungsebene über dem Dachboden zulässig. Ihre Gesamtbreite be- trägt maximal 50% der Fassadenlänge des obers- ten Geschosses.	Dadurch werden eine unverträgliche Auflösung ruhiger Dachflächen sowie Dachöffnungen in mehreren Reihen übereinander vermieden. Dachräume und Galerien können über die Giebel-Befensterung oder Firstoblichter belichtet werden. Vgl. auch Art. 511 Dachgestaltung im Strukturerhaltungsgebiet.

tungselemente einzureichen.

sind z.B. Bepflanzung, Terraingestaltung, Böschungen, Stützmauern, Spielplätze, Verkehrsflächen, Abstellflächen für Fahrräder und Motorfahrzeuge, Hauszugänge, Aufenthaltsflächen,

Einfriedungen, Kehrichtsammelstellen.

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
	3	Zwischen Dachaufbauten, Dacheinschnitten, Dachflächenfenstern und der oberen Abdeckung der First des Hauptdachs muss ein vertikaler Abstand von 0.50 m eingehalten werden.	
	4	Firstoblichter und Sonnenenergieanlagen auf Steildächern sind sorgfältig in die Dachfläche zu integrieren.	Firstoblichter sind geeignet, um grosse Dachräume und innen liegende Treppenhäuser zu belichten. Vgl. auch Art. 6 BewD und die dort erwähnten Empfehlungen des AGR und des AUE zu Sonnenenergieanlagen.
	5	Bei schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmälern darf die Gesamtlänge der Dachaufbauten 30 % der Fassadenlänge des obersten Geschosses nicht überschreiten. Dacheinschnitte sind bei K-Objekten nicht zulässig.	
Aussenraum- gestaltung	415 1	Die Gestaltung der privaten Aussenräume – insbesondere der öffentlich erlebbaren Einfriedungen, Vorgärten, Vorplätzen und Hauszugängen – hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.	 Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts-, Quartier- oder Strassenbild prägen. Dazu gehören u.a.: der intakte Vorgartenbereich mit durchgehenden Einfriedungen, die Durchgrünung mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen.
	2	Mit dem Baugesuch ist ein Aussenraumgestal- tungsplan oder eine andere geeignete Darstellung der Aussenräume und deren wesentlichen Gestal- tungselemente einzureichen	Der Aussenraum kann – zur Beurteilung der Gesamtwirkung im Zusammenhang mit benachbarten privaten und öffentlichen Aussenräumen – auch in einem Situations- oder Erdgeschossplan dargestellt werden. Wesentliche Gestaltungselemente

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
			Vorbehalten bleibt die Gewährung eines grösseren Gestaltungsspielraumes gemäss Art. 417.
Reklamen und Plakatierung	416	Reklamen sind so anzuordnen, dass sie das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild, schützens- und erhaltenswerte Objekte und deren Umgebung, die Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.	Im Reklamebegriff eingeschlossen ist gemäss dem übergeordneten Recht auch die Plakatierung. Bezüglich der Reklameund Baubewilligungspflicht gilt die kantonale Gesetzgebung. Bezüglich der Verkehrssicherheit gelten Art. 95 ff. der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. Sept. 1979 (SSV), vgl. BSIG 7/722.51/1.1.
Gestaltungs- spielraum	417	Die Baubewilligungsbehörde kann auf Antrag der Fachberatung oder auf der Grundlage des Ergebnisses eines qualifizierten Verfahrens von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 412–416 abweichen.	Vgl. Art. 421; damit werden zeitgemässe und innovative Gestaltungslösungen ermöglicht, welche zwar vielleicht von der lokalen Bautradition im Sinne von Art. 412–416 abweichen, jedoch in jedem Fall dem Grundsatz der «guten Gesamtwir- kung» gemäss Art. 411 entsprechen.
	42	Qualitätssicherung	
Fachberatung	421 1	Der Gemeinderat zieht unabhängige und in Gestal- tungsfragen ausgewiesene Fachleute bei, welche	Die Fachleute – Architektinnen und Architekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten,
	2	die Bauwilligen und die Baubewilligungsbehörden in allen Fällen beraten, die für das Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle Bauund Aussenraum gestalterische Fragen aufwerfen Die Fachberatung formuliert Empfehlungen zu Handen der Baubewilligungsbehörden und stellt dieser insbesondere in den folgenden Fällen Antrag:	Bauberaterinnen und Bauberater des Berner Heimatschutzes, Ortsplanerin bzw. Ortsplaner – werden nach rein fachlichen Kriterien ausgewählt. Ihre Empfehlungen berücksichtigen auch die Meinung der Projektverfassenden und beschränken sich auf Gestaltungsfragen. Vgl. Art. 417 und 511 ff.
		 Abweichungen von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung; 	Vgl. Art. 417.

Marginale Art. Normativer Inhalt Hinweis

- Bauten und Anlagen im Strukturerhaltungsgebiet;
- Umbau, Erweiterung und Ersatz von erhaltenswerten Bauten ausserhalb von Baugruppen gemäss Bauinventar.

Insbesondere auch Abweichungen von den baupolizeilichen Massen (Art. 512).

Vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. a BauG Im Falle von schützenswerten Baudenkmälern oder von erhaltenswerten Baudenkmälern, welche in einem Ortsbild- oder Strukturerhaltungsgebiet gemäss Art. 511 f. liegen oder Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind (so genannte K-Objekte) erfolgt die Beurteilung und Beratung durch die Kantonale Denkmalpflege (Art. 10c BauG).

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
	5	BAU- UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	
	51	Ortsbildpflege	

Strukturerhaltungsgebiet

511

1 Das Strukturerhaltungsgebiet bezweckt die Erhaltung, die Gestaltung und die behutsame Erneuerung der für das Ortsbild prägenden Elemente und Merkmale.

Wichtige Grundlagen für die Analyse des Ortsbildes bilden das Bauinventar der Gemeinde Niederried b. Interlaken und ein Auszug des Inventars schützenswerter Ortsbilder der Schweiz ISOS, welche auf der Bauverwaltung eingesehen und bezogen werden können.

Im Strukturerhaltungsgebiet ist für die Erhaltung und die behutsame Erneuerung der für das Ortsbild prägenden Elemente und Merkmale fallweise eine Abweichung von den baupolizeilichen Massen notwendig. Die dazu notwendigen Ausnahmebewilligungen werden von der Baubewilligungsbehörde in der Regel auf Empfehlung der Fachberatung oder auf der Grundlage des Ergebnisses eines qualifizierten Verfahrens erteilt.

Als vorherrschende Bebauung gilt die Mehrzahl der Bauten im Struckturerhaltungsgebiet, in einer Baugruppe, entlang einer Strasse oder um einen Platz.

- 2 Für das Ortsbild der Gemeinde Niederried b. Interlaken prägend sind insbesondere
 - die giebelständige Stellung und Orientierung in der Falllinie des Geländes, zu Strassen und Gassen und/oder südorientiert zum See:
 - die Materialien, die Gebäudeproportionen und die Dachneigung sowie die Gebäudevolumen;
 - die annährend geschlossene Bauweise mit geringen seitlichen Abständen und geringen Strassenabständen resp. der Parzellenteilung innerhalb der Gebäude:
 - das Strassen- und Wegnetz (Gassen/Plätze);
 - die Aussenräume mit Gärten, Einfriedungen, Nebenbauten sowie Vorgärten und Vorplätzen;
 - der Eisenbahnviadukt und der Bahndamm.

	hnergem				

Marginale	Art.		Normativer Inhalt	Hinweis
	52		Pflege der Kulturlandschaft	
Baudenkmäler	521	1	Das von der zuständigen Fachstelle des Kantons erstellte und in Kraft gesetzte Bauinventar bezeichnet die schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler.	Denkmalpflege des Kantons Bern: Bauinventar der Gemeinde Niederried b. Interlaken vom 23. August 2005 das Bauinventar ist behördenverbindlich und im Hinweisplan dargestellt. Vgl. auch das Register des Bauinventars in der Beilage B2. Bei Bauvorhaben wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.
		2	Es gelten die Bestimmungen des Bau- und Raumplanungsgesetzes.	Vgl. Art. 10a–10e BauG; Art. 24d Abs. 2 RPG; Art. 83 Abs. 2 BauG sowie Erläuterungen zum Hinweisplan Beilage B1; auch Art. 522.
Historische Verkehrswege	522	1	Die im Zonenplan bezeichneten Objekte des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind in ihrem Verlauf und mitsamt ihren Bestandteilen wie überlieferte Oberflächen, Mauern und Böschungen, Brücken, wegbegleitende Vegetation und Einrichtungen ungeschmälert zu erhalten.	Das IVS ist ein Bundesinventar, welches in Anwendung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) im Auftrag des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) geführt wird.
		2	Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen erfordern den Beizug der zuständigen Fachstellen.	Zuständige Fachstellen im Kanton Bern sind: Via Storia, Finkenhubelweg 11, 3012 Bern und das Tiefbauamt des Kantons Bern.
Archäologische Schutzgebiete	523	1	Die archäologischen Schutzgebiete bezwecken die Erhaltung oder die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen.	

Marginale	Art.		Normativer Inhalt	Hinweis
		2	Bei der Planung von Bauvorhaben, spätestens jedoch im Baubewilligungsverfahren, ist der archäologische Dienst des Kantons Bern einzubeziehen.	Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten einzustellen und die Gemeindeverwaltung oder der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen (Art. 10 f BauG).
Einzelbäume und Baumreihen	524	1	Die im Zonenplan eingezeichneten Einzelbäume und Baumreihen sind aus landschaftsästhetischen und ökologischen Gründen geschützt.	Die entsprechend bezeichneten Objekte prägen das Orts- und Landschaftsbild innerhalb und ausserhalb des Siedlungsge- biets und dienen dem ökologischen Ausgleich.
		2	Fällungen können bewilligt werden, wenn das öffentliche Interesse dagegen nicht überwiegt oder wenn die Hochstammbäume für Mensch, Tier und Eigentum eine Gefährdung darstellen.	Zuständig für die Bewilligungen ist der Regierungsstatthalter (Art. 41 Abs. 3 NSchG).
Fliessgewässer	525	1	Entlang der Fliessgewässer gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer für sämtliche – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen die folgenden Bauabstände: – Milisbach: 5.5 m – Weidligraben: innerhalb Bauzonen 6.0 m; ausserhalb Bauzonen unterhalb 800 m.ü.M. 8.0 m; ausserhalb Bauzonen oberhalb 800 m.ü.M./im Wald 15.0 m – Reindligraben: innerhalb Bauzonen 11.5 m; ausserhalb Bauzonen 15.0 m – Mätteligraben: innerhalb Bauzonen 6.5 m; ausserhalb Bauzonen unterhalb 800 m.ü.M. 11.0 m; ausserhalb Bauzonen oberhalb 800 m.ü.M./im Wald 15.0 m	Nachtrag gem. Gemeinderatsbeschluss vom 27. Oktober 2011

Marginale	Art.		Normativer Inhalt	Hinweis
			 Talachergraben: 11,0 m; oberhalb 800 m.ü.M./im Wald 15.0 m Rumpelgraben: oberhalb Kantonsstrasse 5,0 m; unterhalb Kantonsstrasse/oberhalb 800 m.ü.M./im Wald 15.0 m übrige Fliessgewässer: ausserhalb Bauzonen 15.0 m Eingedolte Fliessgewässer: 5.5 m 	
		2	Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3.0 m, für Hochbauten von 6.0 m zu wahren.	
		3	Für Bauten, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.	Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 7 und 15 WBG sowie private Bauten und Anlagen gemäss Art. 11 Abs. 2 BauG.
		4	Innerhalb des Bauabstandes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten und eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung anzustreben.	
Landschafts- schongebiete	526	1	Die im Zonenplan bezeichneten Landschaftsschongebiete sind besonders intakte Kulturlandschaften und bezwecken die Freihaltung und Erhaltung von Gebieten besonderer Eigenart, Schönheit und Erholungswert.	Vgl. Art. 9, 10 und 86 BauG. Schutzzweck ist die Landschaftsästhetik; die Schönheit und Eigenart wird u.a. geprägt durch die Topografie und durch empfindliche Landschaftselemente wie Einzelbäume und Baumreihen (Art. 524) und die traditionellen Bauten (Kant. Richtplan, Massnahmenblatt D.01)
		2	Für die Landschaftsschongebiete prägend sind insbesondere – artenreiche Wiesen;	

Marginale	Art.		Normativer Inhalt	Hinweis
			Hecken und Einzelbäume;Trockenmauern;traditionelle Bauten und Wege.	
		3	Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen sind zugelassen, wenn sie für die Bewirtschaftung notwendig sind, zur Revitalisierung der Landschaft beitragen und sich gut in das Landschaftsbild einfügen. Nicht zulässig sind Aufforstungen und Baumschulen. Die Umnutzungen der vorhandenen Bausubstanz ist möglich, wenn damit die traditionelle Kulturlandschaft und die besondere Schönheit der Landschaft erhalten werden kann.	Unverträglich mit dem Landschaftsschongebiet sind u.a. Abbau- und Ablagerungsgebiete, bodenunabhängige Proudktion in Gewächshäusern, Sport und Freizeitanlagen sowie Freileitungen und Antennen.
		4	Baugesuche können der Fachberatung zur Beurteilung vorgelegt werden.	Vgl. Art. 421
	53		Schutz der naturnahen Landschaft	
Landschaftsschutz gebiete	531	1	Die Landschaftsschutzgebiete bezwecken die unge- schmälerte Erhaltung von naturnahen Lebensräu- men für einheimische Tier- und Pflanzenarten und dienen dem ökologischen Ausgleich. Vorbehalten bleiben die Schutzfunktion des Waldes und Mass- nahmen zum Schutz vor Naturgefahren.	Vgl. Art. 18 und 18b NHG; Art. 15, 19 Abs. 2 und 20ff. NSchG, Art. 15 – 18 NSchV sowie Art. 10 und 86 BauG. Schutzzweck ist die Landschaftsökologie.
		2	In den einzelnen Gebieten sind insbesondere folgende Zielsetzungen zu erreichen:	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt		Hinweis
	Abk.	Schutzziele		
	LI	 Erhaltung der Wildhe 	euwiesen und Lebensräume	
	LII	eng verzahnten Offe	rung der Verwaldung) der nland- und Waldflächen- n enthaltenen Lebensräume selemente	
		3 Bauten und Anlagen un nahmen sind nicht zuge	d andere bauliche Mass- elassen.	
			gen, welche den Schutz- beeinträchtigen, sind unter-	
Lebensräume	532	der Landschaftsschutzg	ezeichneten oder innerhalb jebiete liegenden Lebens- den Schutzziele und beson-	
Lebensräume	Abk.	Schutzziele	Besondere Vorschriften	
Quellen und Quellfluren	QU	Erhalten und Aufwerten als natürliche Lebensräume für standorttypische Pflanzenund Tierarten.	In einem Abstand von 3.0 m, gemessen ab Oberkante Böschung oder Rand Ufervegeta- tion, dürfen keine Pflan- zenschutzmittel, Herbi- zide oder Dünger aus- gebracht werden.	Vgl. Art. 1, 37 und 38 GSchG, Art. 18 Abs. 1bis und Art. 21 NHG, Art. 20 und 21 NSchG; Art. 8 FiG; Kantonale Merkblätter: Unterhalt von Uferböschungen (Formular Nr. 839.15) 1998; Unterhalt von Wiesenbächen (Formular Nr. 839.10) 2002; Unterhalt und Wasserbau gemäss WBG.

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis		
Trockenmauern und Lesesteinwälle	TM	Erhalten und Aufwerten als natürliche Lebensräume für standorttypische Pflanzenund Tierarten.	Vgl. Art. 18 Abs. 1 ^{bis} NHG; Art. 20 NHV; Art. 20 NSchG; Art. 25 und 26 NSchV.		
	54	Ersatz- und Förderungsmassnahmen			
Ersatzmass- nahmen	541 1	Lässt sich die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgebieten oder Schutzobjekten nicht vermeiden, hat die Verursacherin bzw. der Verursacher für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.	Vgl. Art. 18 Abs. 1 ^{ter} NHG; Art. 14 Abs. 7 NHV sowie Art. 27 NSchG für Hecken und Feldgehölze.		
	2	Über Ausnahmen, Bewilligungen und Ersatzmass- nahmen entscheidet die Baubewilligungsbehörde oder die gemäss übergeordneter Gesetzgebung zuständige Stelle.	Vgl. Art. 41 Abs. 3 NSchG; Art. 18 Abs. 1 ^{ter} NHG. Zuständigkeit: Regierungsstatthalterin bzw. Regierungsstatthalter für Hecken (Art. 27 Abs. 2 NSchG); Naturschutzinspektorat für andere Objekte von überlokaler Bedeutung (Art. 15 Abs. 3c NSchG).		
Förderungsmass- nahmen	542	Die Gemeinde kann Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaft fördern und unter- stützen (Anlage von Bäumen, Baumreihen, Hecken, Obstgärten und dergleichen).	Weitere Förderungsmassnahmen vgl. Art. 13 ff. NHG; Art. 4 ff. NHV; Art. 22 ff. NSchG; LKV; ÖQV.		

gen grosse Schäden zur Folge haben (wie Schalt- und Telefonzentralen, Steuerungs- und Computeranlagen,

Gebäude und Anlagen, an denen grosse Folgeschäden auftreten können (wie Deponien, Lagereinrichtungen oder Produktionsstätten mit Beständen an gefährlichen Stoffen).

Trinkwasserversorgungen, Kläranlagen),

Marginale	Art.		Normativer Inhalt	Hinweis		
	55		Gefahrengebiete			
Bauen in Gefahren- gebieten	551	1	Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.	Art. 6 BauG definiert die Gefahrengebiete mit erheblicher («rote Gefahrengebiete»), mittlerer («blaue Gefahrengebiete»), geringer («gelbe Gefahrengebiete») und nicht bestimmter Gefahrenstufe und deren Überbaubarkeit. Die bekannten Gefahrengebiete sind im Zonenplan verbindlich eingetragen.		
		2	Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.	Die Voranfrage ist bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen.		
		3	Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Ge- fahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.			
		4	Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.	 Zu beachten ist, dass für sensible Bauten Art. 6 Abs. 3 BauG gilt. Sensible Bauten sind: Gebäude und Anlagen, in denen sich besonders viele Personen aufhalten, die schwer zu evakuieren sind (wie Spitäler, Heime, Schulen) oder die besonderen Risiken ausgesetzt sind (z.B. Campingplätze), Gebäude und Anlagen, an denen bereits geringe Einwirkun- 		

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
	6	ZUSTÄNDIGKEITEN	
Gemeinderat	601	Dem Gemeinderat obliegen alle der Gemeinde übertragenen bau- und planungsrechtlichen Aufgaben, soweit die Aufgabe nicht der Technischen Kommission oder einer anderen Kommission übertragen wird.	
Technische Kommission	602	 Der Technische Kommission obliegen: die vorläufige Prüfung der Baugesuche und Profile auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit; die Antragstellung an den Gemeinderat; die Aufsicht über die Einhaltung der Bauvorschriften und der Bedingungen und Auflagen der 	

Baubewilligung.

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
	7	SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN	
Planungsvorteile	701	Der Gemeinderat nimmt mit Grundeigentümern/- innen und Baurechtsberechtigten, deren Grundstüc- ke durch eine Planungsmassnahme einen erheb- lichen Planungsvorteil erfahren, Verhandlungen über einen angemessenen Ausgleich auf.	U.a. Einzonung, Erlass einer Überbauungsordnung im Wirkungsbereich einer ZPP. Die Verhandlungsergebnisse sind in einem Vertrag festzuhalten und vor Auflage der Planungsmassnahme gegenseitig zu unterzeichnen.
Widerhandlungen	702 1	Widerhandlungen gegen die baurechtliche Grund- ordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschrif- ten und die gestützt darauf erlassenen Verfügun- gen, werden nach den Strafbestimmungen der Bau- gesetzgebung geahndet.	Vgl. Art. 50 BauG.
	2	Verstösse gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen, welche nicht der Strafdrohung der Baugesetzgebung unterstehen, werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.	Vgl. Art. 58 GG.
Inkrafttreten	703	Die baurechtliche Grundordnung, bestehend aus dem Baureglement mit Anhang und dem Zonen- plan, tritt mit ihrer Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
Aufhebung von Vorschriften	704	Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden aufgehoben – die baurechtliche Grundordnung vom 12. Juni 1992 / 25. Juni 1993 mit Änderungen bis Februar 2008 (Baureglement und Zonenplan)	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis		
	8	GENEHMIGUNGSVERMERKE			
		Öffentliche Mitwirkung	vom	11. Januar 2010 bis 12. Februar 2010	
		Kantonale Vorprüfung	vom	23. März 2011	
		Publikation im Amtsblatt Publikation im amtlichen Anzeiger	vom vom	6. April 2011 31. März 2011 und 7. April 2011 sowie 26. Mai 2011 und 2. Juni 2011	
		Öffentliche Auflage	vom vom	31. März 2011 bis 30. April 2011 und 26. Mai 2011 bis 27. Juni 2011	
		Erledigte Einsprachen Unerledigte Einsprachen Rechtsverwahrungen	0 0 0		
		Beschlossen durch den Gemeinderat	am	12. Mai 2011	

20. Mai 2011

am

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung

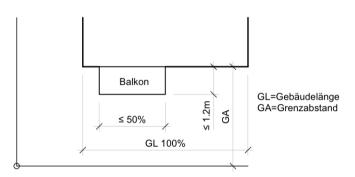
		Elimonilolgomolido (tiodomod 5. interiales).	
larginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
		Namens der Einwohnergemeinde	
		Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeverwalter
		N. P. * ZERRIED 15:	hyatan
		Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:	Niederried b. Interlaken, den 02. AUG. 2011
		Der Gemeindeverwalter:	6, 11aa
			B. Wiedner
		Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und	- 5. April 2012
		Raumordnung	am

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
		ANHANG	
	A1	DEFINITIONEN UND MESSWEISEN	
	A11	Terrain	
Massgebendes Terrain	A111	Die Bestimmung des massgebenden Terrains richtet sich nach den Vorschriften der Bauverordnung.	S. Art. 97 BauV
	A12	Gebäude und Gebäudeteile	
Unbewohnte An- und Nebenbauten	A121 1	Unbewohnte An- und Nebenbauten, oder Gebäudeteile sind eingeschossige Gebäude die nur Nebennutzflächen enthalten und die in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht überschreiten.	Unbewohnte An- und Nebenbauten sind z.B. Garagen, Geräteschuppen, Garten- und Gewächshäuser oder unbeheizte Wintergärten. Zulässige Masse s. Art. 212 Abs. 2. Anbauten gehen über das für vorspringende Bauteile zulässige Mass hinaus (s. Anhang A123).
	2	Unbewohnte An- und Nebenbauten sind nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmt.	
Unterirdische Bauten	A122	Unterirdische Bauten sind Gebäude oder Gebäudeteile, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen über ihren Zugängen, mit ihrer Überdeckung höchstens bis zum zulässigen Mass über das massgebende Terrain hinausragen.	Zulässiges Mass s. Art. 212.

Vorspringende Gebäudeteile

A123

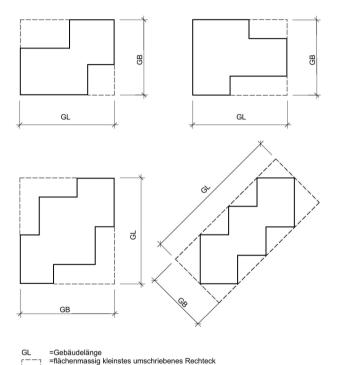
Vorspringende Gebäudeteile ragen bis zum maximalen Mass in den Grenzabstand hinein, ohne zusammenerechnet den zulässigen Anteil der Gebäudelänge zu überschreiten. Vorspringende Gebäudeteile sind z.B. Erker, Aussentreppen, Laderampen, Balkone. Zulässige Masse s. Art. 212.



A13 Gebäudemasse

Gebäudelänge GL

A131 1 Die Gebäudelänge GL ist die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die Gebäudefläche umschliesst.



Gebäudebreite GB

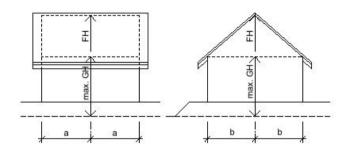
Die Gebäudebreite ist die kürzere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die Gebäudefläche umschliesst.

Gebäudehöhe GH

A132 1 Die Gebäudehöhe wird in der Mitte der Fassaden gemessen und ist der Höhenunterschied zwischen dem massgebenden Terrain und

- der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante des Dachsparrens bei geneigten Dächern,
- der Oberkante der Dachkonstruktion resp. der offenen oder geschlossenen Brüstung bei Flachdächern.

Dachkonstruktion = ohne Dachhaut.

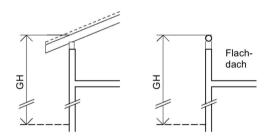


FH = Firsthöhe

GH = Gebäudehöhe

---- massgebendes Terrain

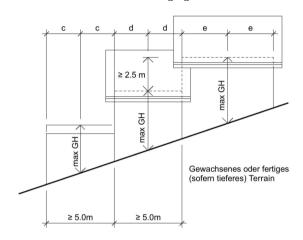
fertiges Terrain



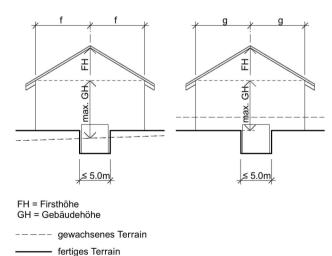
Marginale Art. Normativer Inhalt

Die Gebäudehöhe wird bei Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation je um ein Minimalmass gestaffelt sind, für jeden Gebäudeteil separat gemessen. Minimalmasse für die Staffelung vgl. Art. 212.

Hinweis



Abgrabungen des gewachsenen Bodens für Hauseingänge und Garageneinfahrten bis zur zulässigen Gesamtbreite bleiben unberücksichtigt. Maximale Gesamtbreite für Abgrabungen, vgl. Art. 212.



ein Minimalmass gestaffelt sind, wird die Vollgeschosszahl für jeden Gebäudeteil separat bestimmt.

Marginale Art. Normativer Inhalt Hinweis Kniewandhöhe A133 Die Kniewandhöhe ist der Höhenunterschied zwi-Die Kniewandhöhe dient der Unterscheidung zwischen Vollgeschoss und nicht anrechenbarem Dachgeschoss; vgl. Anhang schen der Oberkante des fertigen Dachgeschossbo-A134 und A136. dens und der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante des Dachsparrens. wandhöhe Vollgeschosse VG **A134** 1 Als Vollgeschosse VG zählen alle nutzbaren Ge-Vgl. Anhang A135 – A137. schosse, ausgenommen Unter-, Attika- und Dachgeschosse. Bei zusammengebauten Gebäuden oder bei Ge-Minimalmasse für die Staffelung vgl. Art. 212. bäuden, die in der Höhe oder in der Situation je um

Dachgeschosse

A136

ten.

Marginale Art. Normativer Inhalt Hinweis Untergeschosse A135 Ragt die Baute insgesamt nicht darüber hinaus, dann handelt Als Untergeschosse gelten Geschosse, bei denen es sich um eine unterirdische Baute (vgl. Anhang A 122) die Oberkante des fertigen Erdgeschossbodens im Zulässiges Mass vgl. Art. 212. Mittel nicht mehr als das zulässige Mass über das fertige Terrain hinausragt. OK Erdgeschoss fertiges Terrain D fertiges Terrain $\frac{A + B + C + D}{Gebäudeumfang} \le 1.2m$

Als Dachgeschosse gelten Geschosse, deren Kniewandhöhen das zulässige Mass nicht überschrei-

Zulässiges Mass vgl. Art. 212.

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
	A14	Bauabstände	
Gegenüber nach- barlichem Grund	A141 1	Benachbarte Grundeigentümer können die von Bauten gegenüber ihrem Grund einzuhaltenden Abstände untereinander mit Dienstbarkeiten oder schriftlicher Vereinbarung regeln.	Grundeigentümer können Abweichungen von den reglementarischen Grenzabständen (Art. 212) vereinbaren. Der Gebäudeabstand (A144) muss trotzdem eingehalten werden. Daraus folgt, dass bei einem vereinbarten Näherbau der belastete Nachbar um das fehlende Mass des Gebäudeabstandes weiter von seiner Grenze abrücken muss. Der Zusammenbau an der Grenze bleibt vorbehalten (A141 Abs. 2).
	2	Sie können insbesondere den Bau an der Grenze und – innerhalb der zulässigen Gebäudelänge – den Zusammenbau an der Grenze gestatten.	
Kleiner Grenzab- stand kGA	A142 1	Der kleine Grenzabstand kGA wird rechtwinklig zur Parzellengrenze gemessen.	kGA kGA
	2	Er wird auf den Schmalseiten und der beschatteten Längsseite des Gebäudes gemessen.	

Vorspringende Gebäudeteile bleiben unberücksich-

3

tigt.

Vgl. Anhang A123.

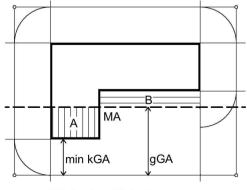
Grosser Grenzabstand gGA

A143 1

- Der grosse Grenzabstand gGA bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung der Fassade (Umfassungswand) auf der besonnten Längsseite des Gebäudes von der Grundstücksgrenze. Er wird rechtwinklig zur massgebenden Fassade gemessen.
- 2 Ist die besonnte L\u00e4ngsseite nicht eindeutig bestimmbar (keine Seite mehr als 10 % l\u00e4nger oder bei Ost-West-Orientierung der L\u00e4ngsseite), bestimmt der Baugesuchsteller auf welcher Fassade, die Nordfassade ausgenommen, der grosse Grenzabstand gemessen wird.
- Worspringende Gebäudeteile bleiben unberücksichtigt.
- 4 Der Grenzabstand einer im Grundriss gestaffelten Gebäudeseite wird von der Linie des mittleren Abstandes dieser Gebäudeseite zur Grundstücksgrenze aus gemessen.
- Die mittlere Abstandslinie ist parallel zur massgebenden Grundstückgrenze zu ziehen und zwar derart, dass die über die Linie vorspringenden Grundrissflächen flächengleich sind mit den hinter der Linie liegenden Grundriss-Rücksprüngen (baufreie Flächen).

Die mittlere Abstandslinie darf in keinem Punkt die reglementarischen Grenz- oder Gebäudeabstände unterschreiten.

Vgl. Anhang A123.





Fläche A = Fläche B

Einzelne Gebäudeteile oder Teile einer Gebäudegruppe können – auch auf der besonnten Längsseite – höchstens bis zum kleinen Grenzabstand an die Nachbargrenze heranreichen.

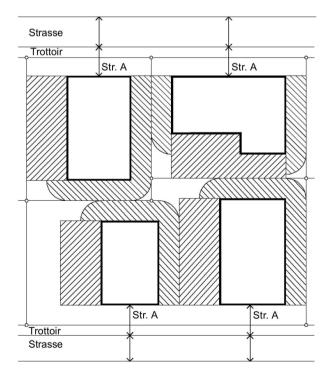
Gebäudeabstand A144 1 Der Gebäudeabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen zwei Gebäuden.

= Fläche kGa

= Fläche gGa

Str.A = Strassenabstand

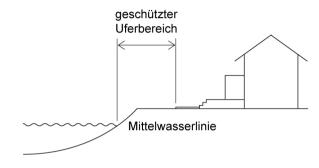




Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
	3	Er entspricht wenigstens der Summe der Grenzabstände. Zwischen Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Vorschriften oder Ausnahmebewilligungen den Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass der Unterschreitung des Grenzabstandes.	
Gegenüber Zonengrenzen	A145	Die Abstände gegenüber Zonengrenzen werden auf die gleiche Art und Weise wie diejenigen gegenüber nachbarlichem Grund gemessen.	Abstände: kleiner und grosser Grenzabstand, vgl. A142 und 143.
Gegenüber Hecken, Feld- und Ufer- gehölzen	A146 1	Für Hochbauten ist ein Bauabstand von mind. 6.0 m einzuhalten. Für Anlagen (Strassen, Wege, Abstell- und Lagerplätze, Gärten etc.) ist ein Bauabstand von mind. 3.0 m einzuhalten.	 Vgl. Art. 48 DVZ Definition der Gehölzgrenzen: Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3 m, bei Bestockungen mit Waldbäumen 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher. Die Grenze von Hecken und Feldgehölzen verläuft mindestens 2 m (bei Bestockungen mit Waldbäumen 3 m) ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

Gegenüber Fliessgewässern A147 Der Bauabstand von Fliessgewässern, abgeleitet aus dem geschützten Uferbereich, wird bei mittlerem Wasserstand am Fluss der Böschung gemes-

sen.



BEILAGEN

B1 ERLÄUTERUNGEN ZUM HINWEISPLAN

Im Hinweisplan sind Gebiete und Objekte mit Bauund Nutzungsbeschränkungen dargestellt, die grundeigentümerverbindlich in Instrumenten, welche in einem andern Verfahren erlassen wurden; behördenverbindlich in Planungen und Inventaren geregelt sind.

Bauinventar (behördenverbindlich)

B11

Das Bauinventar der Gemeinde Niederried bei Interlaken ist ein Inventar der schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler im Sinne der Baugesetzgebung. Der oder die Grundeigentümer können im Baubewilligungsverfahren den Nachweis verlangen, dass das Inventar, d.h. die Einstufung ihrer Liegenschaft, richtig ist. Gegen diesen Entscheid steht ihnen der Rechtsweg offen.

schützenswerter Bau

Wertvoller Bau von architektonischer und/oder historischer Bedeutung, dessen ungeschmälertes Weiterbestehen unter Einschluss der wesentlichen Einzelheiten wichtig ist. An Renovationen, Veränderungen oder Ergänzungen sind hohe Qualitätsanforderungen zu stellen und sie bedürfen besonders sorgfältiger Abklärungen unter Einbezug fachlicher Beratung.

Vgl. Art. 10a bis 10e BauG.

Schützenswerte Baudenkmäler dürfen nicht abge-

brochen werden. Innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen sind ihrer Bedeutung entsprechend zu erhalten.»

Vgl. Art. 10b Abs. 2 BauG.

Ansprechender oder charakteristischer Bau von guter Qualität, der erhalten und gepflegt werden soll. Veränderungen, die sich einordnen, und Erweiterungen, die auf den bestehenden Bau Rücksicht nehmen, sind denkbar. Sollte sich eine Erhaltung als unverhältnismässig erweisen, so muss ein allfälliger Ersatz in Bezug auf Stellung, Volumen, Gestaltung und Qualität sorgfältig geprüft werden. Zu dieser Kategorie können auch einst schützenswerte Gebäude gehören, die durch bauliche Eingriffe verändert oder entstellt worden sind und die sich

sachgerecht wiederherstellen lassen.

«Erhaltenswerte Baudenkmäler sind in ihrem äusseren Bestand und mit ihren Raumstrukturen zu bewahren. Ein Abbruch ist zulässig, wenn die Erhaltung unverhältnismässig ist; im Falle einer Neubaute ist das Baudenkmal durch ein Vgl. Art. 10b Abs. 3 BauG.

Bau mit Situationswert

erhaltenswerter Bau

Die Einstufung "Situationswert" erhalten Gebäude unabhängig von ihrer baulichen oder historischen Qualität, wenn sie erhebliche Bedeutung für das Orts- und Strassenbild, bzw. für die Baugruppe haben. Eigenwert und Situationswert erhöhen kumulativ den Gesamtwert eines Baus.

gestalterisch ebenbürtiges Objekt zu ersetzen.»

Anhangobjekte

In einem «Anhang» wird bemerkenswerte Architektur gewürdigt, welche weniger als 30 Jahre alt ist. Eine Einstufung in die oben genannten Kategorien wird nicht vorgenommen.

Baugruppe

Die Baugruppen zeichnen sich durch einen räumlichen oder historischen Zusammenhang aus. In Baugruppen werden Objekte zusammengefasst, deren Wert in ihrer Wirkung in der Gruppe liegt. Die Wirkung solcher Gruppen kann schon durch das Wegfallen oder Verändern eines einzelnen Elements oder das Hinzufügen eines Fremdkörpers empfindlich gestört werden. Allfällige Veränderungen innerhalb einer Baugruppe sind sorgfältig, mit Blick auf das Ganze und unter Beratung der Fachstelle zu planen.

K-Objekte

Alle als «schützenswert» eingestuften Objekte sowie diejenigen «erhaltenswerten» Objekte, welche zu einer Baugruppe gehören oder in einem Strukturerhaltungsgebiet liegen werden im Inventar als K-Objekte, d.h. als Objekte des kantonalen Inventars bezeichnet. Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren solche Objekte, ist die kantonale Fachstelle – d.h. die Kantonale Denkmalpflege – in das Verfahren einzubeziehen. Eine Voranfrage wird empfohlen.

Vgl. Art. 10c Abs. 1 BauG; Art. 22 Abs. 3 BewD und Art. 511.

Archäologisches Inventar (behördenverbindlich)

B12

Das archäologische Inventar der Gemeinde Niederried bei Interlaken ist ein Inventar der geschichtlichen und archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen im Sinne der Baugesetzgebung. Der oder die Grundeigentümer können im Baubewilligungsverfahren den Nachweis verlangen, dass das Inventar richtig ist.

Vgl. Art. 10d Abs. 1 lit. b bzw. Abs. 2 BauG.
Die im Zonenplan dargestellten einzelnen archäologischen
Schutzgebiete sind grundeigentümerverbindlich geschützt.

Archäologische Gebiete und Fundstellen

In den im archäologischen Inventar entsprechend bezeichneten Gebieten muss mit bedeutenden archäologischen Funden gerechnet werden; Baugesuche sind der zuständigen Fachstelle des Kantons zur Stellungnahme vorzulegen. Treten, namentlich im Zuge von Arbeiten an Bauten oder im Erdreich, archäologische Mauerreste, Scherben, Münzen oder andere Bodenfunde zutage, sind diese unverändert zu lassen und sofort der zuständigen Fachstelle zu melden.

Vgl. Art. 10 Abs. 1 lit. e und 10 ff. BauG Zuständige Fachstelle ist der archäologische Dienst des Kantons Bern.

Geschützte Objekte (grundeigentümerverbindlich)

B13

Die folgenden Kulturobjekte sind durch einen Regierungsratsbeschluss (RRB) / einen Vertrag geschützt:

Geschützte Kulturobjekte

- KO1 sog. «Huber-Haus» / Ursisbalm 4
- KO2 «Ofenhaus» / Mätteli 93

Vertrag 1926 vom 04.08.1999 RRB Nr. 132 vom 30.04.2003

Lebensräume von regionaler und nationaler Bedeutung sowie vertraglich geschützte Lebensräume

B15

Die folgenden Lebensräume von regionaler oder nationaler Bedeutung sind durch übergeordnetes Recht bzw. die entsprechenden Beschlüsse und Verfügungen geschützt. Vgl. Art. 9, 13, 15 NSchG.

Fachliche Hinweise zum Biotop- und Artenschutz siehe http://www.be.ch/natur/

Ufergehölze

Ufergehölze (inkl. Auenvegetation) sind geschützt. Sie dürfen weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden.

erderi.

Für Hochbauten ist zu Ufergehölzen ein Bauabstand von mindestens 6.0 m einzuhalten. Für Anlagen (Strassen, Wege, Abstell- und Lagerplätze, Gärten, etc.) ist zu Ufergehölzen ein Bauabstand von mindestens 3.0 m einzuhalten.

Vgl. Art. 21 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451); Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 Naturschutzverordnung (NSchV; BSG 426.111).

Bauabstände:

Definition der Gehölzgrenze:

Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3 m, bei Bestockungen mit Waldbäumen 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

Hecken und Feldgehölze Hecken und Feldgehölze sind in ihrem Bestand geschützt.

Vgl. Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG; Art. 18 Abs. 1 g Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922)

Bauabstände:

Für Hochbauten ist zu Hecken und Feldgehölzen ein Bauabstand von mindestens 6.0 m einzuhalten. Für Anlagen (Strassen, Wege, Abstell- und Lagerplätze, Gärten, etc.) ist zu Hecken und Feldgehölzen ein Bauabstand von mindestens 3.0 m einzuhalten.

Vgl. Art. 27 Naturschutzgesetz (BSG 426.11). Definition der Gehölzgrenze:

Die Grenze von Hecken und Feldgehölzen verläuft mindestens 2 Meter (bei Bestockungen mit Waldbäumen 3 m) ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

Trockenstandorte von regionaler Bedeutung
Artenreiche Wiese

Trockenstandorte von regionaler Bedeutung sind als Lebensräume für standorttypische Pflanzen- und Tierarten zu erhalten. Die Bewirtschaftung richtet sich nach den Auflagen der Bewirtschaftungsverträge zwischen den Bewirtschaftern und dem Naturschutzinspektorat.

Vgl. Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG; Art. 4, 15, 19, 20 und 22 Naturschutzgesetz; Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (BSG 426.112) Vgl. kantonales Inventar der Trockenstandorte von regionaler Bedeutung.

Artenreiche Wiesen und Weiden (trocken bis feucht)

Für die artenreichen Wiesen und Weiden gelten die Vertrags- und Bewirtschaftungsbedingungen nach DZV, ÖQV und dem entsprechenden Teilrichtplan ökologische Vernetzung TröV.

Weiter Auskünftre können eingehlt werden bei

- Geoportal Kanton Bern: http://www.bve.be.ch/site/geo (Ökologische Ausgleichsflächen des Kantons Ben)
- Trägerschaft Vernetzungsprojekt (Region Oberland-Ost)
- Ackerbaustellenleiter der Gemeinde

Gewässer und Uferbereiche (grundeigentümerverbindlich)

B16

B17

Alle stehenden und fliessenden Gewässer und ihre Uferbereiche sind durch übergeordnetes Recht geschützt und sollen in ihrem natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten werden. Hochwasserschutzmassnahmen sind naturnah und soweit möglich mit ingenieurbiologischen Methoden zu erstellen.

Vgl. Art. 1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20; Art. 4 Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG; SR 721.100); Art. 18 Abs. 1^{bis} und Art. 21 NHG; Art 7 und Art. 8 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923).

Ufervegetation

Die Ufervegetation (Schilf-, Binsen-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Auenvegetation, etc.) ist geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden.

Vgl. Art. 21 NHG; Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 NSchV.

Grundwasserschutzzonen (grundeigentümerverbindlich)

Für die im Hinweisplan dargestellten Grundwasserschutzzonen gelten die Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und die Schutzmassnahmen gemäss den Schutzzonenreglementen:

- Gewässerschutzzone GS1 «Stocki Quelle»
- Gewässerschutzzone GS2 «Mühlisbach»

Vgl. GSZ Nr. 683 (Zone S3); RRB 29.08.1978 Vgl. GSZ Nr. 690 (Zone S3); RRB 29.08.1978

Wald (grundeigentümerverbindlich) B18

Waldrodungen, der Naturschutz im Wald sowie die Nutzung und Pflege des Waldes richten sich nach dem Bundesgesetz über den Wald und dem kantonalen Waldgesetz mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.